

Die **Grundstückseigentümer** werden gebeten, die ermittelten Flächen zu überprüfen und Angaben über die Art der Entwässerung dieser Flächen mitzuteilen. Detaillierte Informationen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens können der Ausfüllhilfe entnommen werden, die den Unterlagen beiliegt.

Der Erhebungsbogen ist zurückzusenden an:

Stadtentwässerung Frankfurt/Main
c/o Dornier Power and Heat GmbH
Steindamm 9
20099 Hamburg

Die Dornier Power and Heat GmbH führt im Auftrag der Stadtentwässerung Frankfurt am Main das Erhebungsverfahren durch.

Wir helfen gerne, bitte sprechen Sie uns an!

Für Unterstützung beim Ausfüllen des Erhebungsbogens oder Fragen zum Thema getrennte Abwassergebühr stehen wir Ihnen mit verschiedenen Angeboten zur Verfügung:

Beratungszeiten:
Mo. – Fr. 9 – 17 Uhr

- telefonisch unter der gebührenfreien Nummer **0800 - 52 52 52 4**
- im Internet unter **www.stadtentwaesserung-frankfurt.de**



Informationen zur getrennten Abwassergebühr

Ein Eigenbetrieb der  **STADT FRANKFURT AM MAIN**

Heutige Abwassergebühr

Das Abwasser der Stadt Frankfurt am Main wird in das Kanalnetz der Stadtentwässerung Frankfurt (SEF) eingeleitet und in der Abwasserreinigungsanlage gereinigt. Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Kanälen und Abwasserreinigungsanlagen werden über die Abwassergebühr auf alle Nutzer umgelegt. Maßstab für die Gebührenerhebung ist bisher der Frischwasserverbrauch.

Die Abwassergebühr deckt aber nicht nur die Kosten für die Entsorgung von **Schmutzwasser**, sondern auch von **Niederschlagswasser**. Nach der aktuellen Rechtsprechung dürfen diese Kosten zukünftig nicht mehr über eine Gebühr auf die Nutzer verteilt werden, die sich ausschließlich auf den Frischwasserverbrauch bezieht.

Die Stadt Frankfurt am Main ist daher ebenso wie alle Kommunen in Hessen verpflichtet, getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser zu erheben.

Vorteile der getrennten Gebührenveranlagung

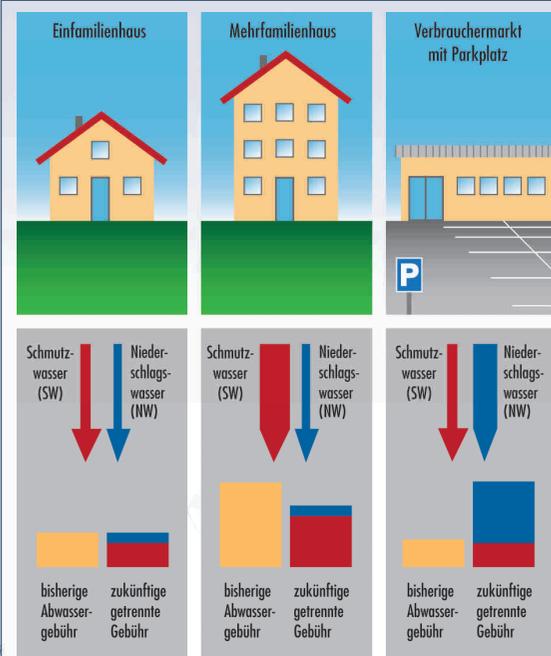
Die getrennte Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser richtet sich seit dem 01.01.2019 nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen (Kanalnetz und Abwasserreinigungsanlage). Ziel der Neuregelung ist eine verursachergerechte Verteilung der Kosten für die Abwasserentsorgung.

Hierdurch erzielt die Stadt keine höheren Einnahmen, sondern es wird die bestehende Abwassergebühr im Sinne der geänderten Rechtslage auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilt. Die Schmutzwassergebühr wird günstiger als die derzeitige Abwassergebühr.

Die ökologische Seite

Eine separate Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Regenwasser schafft zusätzlich einen Anreiz für Entsiegelungsmaßnahmen, mit denen der natürliche Wasserkreislauf auf dem Grundstück gefördert und das Kanalnetz entlastet wird.

WAS ändert sich für WEN?



Zukünftige Abwassergebühr

Abwasser = Schmutzwasser + Niederschlagswasser

Die **Schmutzwassergebühr** berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in €/m³, und deckt ausschließlich die Kosten der Schmutzwasserentsorgung.

Die **Niederschlagswassergebühr** berechnet sich in €/m² und Jahr auf Grundlage der bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen auf einem Grundstück. Sie deckt ausschließlich die Kosten der Niederschlagswasserentsorgung.

Maßgebend sind die Dachflächen und alle versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser über einen Kanalanschluss oder oberflächlich über eine angrenzende Straße vom Grundstück in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der SEF abfließt (angeschlossene Fläche). Versiegelte Flächen, von denen das Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der SEF abfließt (nicht angeschlossene Fläche), werden nicht zur Gebührenerhebung herangezogen.

Beispiel:

Die Fläche einer versiegelten Terrasse, von der das Niederschlagswasser in den Garten abfließt, wird nicht zur Gebührenerhebung herangezogen.

Wie wird die versiegelte Fläche berechnet?

Für die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen werden die angeschlossenen, versiegelten Grundstücksflächen erhoben. Unterschieden werden Flächen mit unterschiedlichem Versiegelungsgrad.

Vollständig versiegelte Flächen, wie z. B. eine asphaltierte Garagenzufahrt, werden mit dem Faktor 1,0 berechnet. Teilversiegelte Flächen, wie z. B. eine mit Rasengittersteinen belegte Garagenzufahrt werden mit dem Faktor 0,5 berechnet.

Beispiel: Garagenzufahrt 30 m² Fläche

A Asphalt	Faktor 1,0 = 30 m ²
-----------	--------------------------------

B Rasengittersteine	Faktor 0,5 = 15 m ²
---------------------	--------------------------------

Was muss ich als Grundstückseigentümer tun?

Die Stadtentwässerung Frankfurt führt zur Erfassung der bebauten und befestigten Flächen eine Befragung der Grundstückseigentümer durch. Jeder Eigentümer erhält einen Erhebungsbogen sowie eine Übersichtskarte seines Grundstücks, auf der die Dachflächen und versiegelten Flächen schematisch kenntlich gemacht sind. Diese sind im Rahmen der durchgeführten Überfliegung des Stadtgebietes ermittelt worden.

Berechnung der versiegelten Fläche

Faktor 1,0 – vollständig versiegelte Flächen, z. B.:



Fugenloser Belag
(z. B. Asphalt, Beton)



Pflaster mit dichten Fugen



Standard-Dachabdeckung



Pflaster mit Fugenverguss

Faktor 0,5 – teilversiegelte Flächen, z. B.:



Rasenfugenpflaster



Rasengittersteine



Gründach



Kies, Schotter

Zisternen

Für ortsfeste Zisternen, die mit einem Überlauf an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind und eine Mindestgröße von 1 m³ haben, wird die angeschlossene, gebührenpflichtige Fläche um 10 m² je vollem m³ Behältervolumen reduziert. Sofern die Zisterne auch zur Brauchwassernutzung eingesetzt wird, erfolgt keine Reduktion. Für Zisternen ohne Überlauf an die öffentlichen Entwässerungsanlagen erfolgt keine Veranlagung der angeschlossenen Fläche.

Niederschlagswasserversickerungsanlagen (z. B. Rigolen)

Bei Niederschlagswasserversickerungsanlagen, die mit einem Überlauf an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, wird die angeschlossene, gebührenpflichtige Fläche um 50 % reduziert. Für Niederschlagswasserversickerungsanlagen ohne Überlauf an die öffentlichen Entwässerungsanlagen erfolgt keine Veranlagung der angeschlossenen Fläche.